

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/599

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung Teil Gebührentarif - Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2009/2466 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zur Vorlage „Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung“ beschlossen, wobei der Teil Gebührentarif – aufgrund von Einwänden seitens des Solothurnischen Anwaltsverbandes – abgekoppelt wurde, damit das Thema mit diesem vertiefter besprochen werden kann. Dies soll im Rahmen der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe, welche neu eigens für die Vorbereitung des Teils Gebührentarif einzusetzen ist, erfolgen.

2. Beschluss

2.1 Für die Vorbereitung der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Teil Gebührentarif, wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Altermatt Stefan, Amtsgerichtspräsident, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt (von Amtes wegen)
- Fürst Franz, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz) (von Amtes wegen)
- Häner Martin, Jur. Sekretär Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Protokoll) (von Amtes wegen)
- Marti Hans-Peter, Obergerichtspräsident, Obergericht (von Amtes wegen)
- Salvetti Ida, Präsidentin Solothurnischer Anwaltsverband, Solothurn
- Staub Roman, Gerichtsverwalter, Gerichtsverwaltung (von Amtes wegen)
- Wyssmann Rémy, Vorstandsmitglied Solothurnischer Anwaltsverband, Oensingen.

2.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, dem Regierungsrat bis spätestens Ende Juni 2010 eine Vorlage mit den notwendigen Änderungen des Gebührentarifs im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu unterbreiten. Die Vorlage soll auch eine Regelung für die mit RRB Nr. 2009/1958 im Beschlussesentwurf 4 vorgeschlagenen §§ 177 und 178, die von der Justizkommission gestrichen wurden, enthalten.

- 2.3 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, beiziehen.
- 2.5 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst Justiz (FF) (2)
Amt für Finanzen
Personalamt
Gerichtsverwaltung
Mitglieder der Arbeitsgruppe (7) (Versand durch BJD Rechtsdienst Justiz)